Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bleckede
für die Wohnmobilstellplätze Hafen und Schützenplatz

Aufgrund der §§ 10, 58 I Nr. 5, 7 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. S. 121) sowie § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. S. 310, 919), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 17.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtscharakter, Nutzungsberechtigte

(1) Die Wohnmobilstellplätze am Hafen und auf dem Schützenplatz in Bleckede werden als öffentliche Einrichtung von der Stadt Bleckede betrieben. Die Stellplätze dürfen ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden. Diese Satzung gilt für die Nutzung der durch Hinweistafeln gekennzeichneten Stellplätze und ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten.

(2) Die Stellplätze sind ausschließlich für Wohnmobilisten mit verkehrstüchtigen und zugelassenen Fahrzeugen freigegeben. Nicht zugelassen sind auf diesem Platz: PKW, Wohnwagen (Wohnanhänger), Motorräder, Reisebusse, Zelte sowie Verkaufsanhänger. Nutzungsberechtigt ist nur, wer die Nutzungsgebühr nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung entrichtet hat.

§ 2
Öffnungszeiten

Die Stellplätze sind ganzjährig geöffnet. Die maximale Aufenthaltsdauer ist je Wohnmobil nur vorübergehend gestattet. Vorübergehend bedeutet eine maximale Buchungsdauer von 48 Stunden. Ein Anspruch auf Nutzung der Stellplätze besteht nicht.

§ 3
Verhalten auf dem Platz

(1) Das Abstellen der Fahrzeuge hat auf den dazu ausgewiesenen Flächen zu erfolgen. Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen sind schonend zu behandeln.

(2) Toiletten dürfen nur in den dafür vorgesehenen Ausguss der Entsorgungssäule entleert werden.

(3) Die Entsorgung von Abwasser hat über den eingelassenen Ausguss im Boden zu erfolgen. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist strafbar und wird geahndet.

(4) Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten (insbesondere offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien) ist untersagt.

(5) Mit Rücksicht auf angrenzende Anwohner sowie auf andere Wohnmobilisten sind Lärmbelästigungen, wie z.B. Türen schlagen, laute Musik und laute Unterhaltungen zu vermeiden. In der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr dürfen Geräte nur in Zimmerlautstärke innerhalb des Wohnmobils betrieben werden.

(6) Hunde und andere Haustiere sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Von diesen verursachten Verunreinigungen sind umgehend durch die Tierhalter zu beseitigen. Für Schäden, die durch die Tiere verursacht werden, haften die Halter.

(7) Der Stellplatz ist nach Benutzung sauber zu verlassen.

§ 4
Gebühren

(1) Für die Benutzung der Wohnmobilstellplätze wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen, erhoben. Sie beträgt je Fahrzeug für einen **Tag 13,50 Euro.** Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebühr wird mit Abstellen des Wohnmobils fällig. Sie ist im Voraus für die gesamte Parkdauer über die Parkster App (digitaler Parkschein), oder während der Öffnungszeiten im Informationszentrum des Biosphaeriums Elbtalaue im Schloss Bleckede, Schlossstraße 10 in Bleckede, zu entrichten. Der vom Informationszentrum übergebene Parkschein ist von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Wohnmobils auszulegen.

(3) Die Benutzungsgebühr beinhaltet das Abstellen des Wohnmobils für die entsprechend bezahlte Dauer sowie die Nutzung der Abwasserentsorgung.

(4) Für die Frischwasserversorgung steht ein Automat zur Verfügung. Die Wasserentnahme ist gegen Zahlung per EC-Karte möglich. Dasselbe gilt für die Stromentnahme. Auf Funktionsfähigkeit der Wasser- und Stromautomaten besteht kein Rechtsanspruch mit der Buchung.

§ 5
Hausrecht

(1) Die Stadt Bleckede bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Platzrecht aus. Die Benutzer haben den Anweisungen des beauftragten Personals unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungs- und Gebührensatzung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.

(2) Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Bleckede berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes verpflichtet.

§ 6
Haftung

(1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes der Stadt Bleckede geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer. Die Nutzer haften für sämtliche schuldhafte, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Nutzungsordnung verursacht werden.

(2) Die Stadt Bleckede haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Strom oder Trinkwasserversorgung sowie Schäden, die durch andere Nutzer oder sonstige Dritte entstehen.

(3) Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt Bleckede nur ein, wenn ein vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verschulden der Stadt Bleckede oder ihrer Bediensteten nachgewiesen werden kann.

(4) Minderjährige Kinder sind durch ihre Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.1. gegen § 1 Abs. (2) dieser Satzung handelt und andere Fahrzeuge als Wohnmobile abstellt.

1.2. gegen § 3 dieser Satzung handelt und die Verhaltensregeln auf dem Platz missachtet.

1.3. gegen § 4 handelt und den Wohnmobilstellplatz nutzt, ohne die Benutzungsgebühr zu entrichten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 10 Absatz 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Bleckede, den 17.09.2026

Dennis Neumann
Bürgermeister